

Richtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche über die Gewährung von Zuschüssen in der Fassung vom 07.10.2022

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
- 2. Allgemeine Fördermöglichkeiten**
 - 2.1 Ambulante Dienste/Verwaltungskostenbeitrag der Synodalverbände**
 - 2.2 Kindergärten/Kinderspielkreise**
 - 2.3 Tagesaufenthalte der Nichtsesshaftenhilfe**
 - 2.4. Schuldnerberatungsstellen**
 - 2.5. Förderung gemeindediakonischer Aufgaben**
 - 2.5.1. Rüstzeiten**
 - 2.5.2. Freizeiten für besonders benachteiligte Menschen**
- 3. Fördermöglichkeiten in besonderen Fällen**
 - 3.1 Investitionskosten**
 - 3.2 Neue Projekte**
 - 3.3 Zuschüsse für Einzelfallhilfen**
 - 3.4. Krisenfonds**
 - 3.5. Aus-/Fort- und Weiterbildung**
 - 3.6. Fort- und Weiterbildung in der ambulanten, der teilstationären und stationären Pflege nach dem Nieders. Wohlfahrtfördergesetz**
 - 3.7. Sonstige Förderungen**

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Aus diesen Richtlinien kann kein Anspruch abgeleitet werden.
Das Diakonische Werk kann Zuschüsse nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewähren. Zuschüsse können daher immer nur für das laufende Haushaltsjahr zugesagt werden, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Zusage im Bescheid enthalten ist.
Die Förderung von Vollmitgliedern hat Vorrang. Nachrangig können Gastmitglieder gefördert werden, die über eine kirchliche Zuordnung verfügen.
- 2) Anträge auf Bezuschussung sind vor Beginn einer Maßnahme schriftlich über die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes zu stellen.
- 3) Anträge sind zu begründen; bei größeren Investitionen oder neuen Projekten ist eine detaillierte Konzeption beizufügen.
- 4)
 - a) Zugesagte Haushaltsmittel sind unaufgefordert bis zum 31.12. eines jeden Haushaltsjahres abzurufen, da sonst die Zusage erlischt.
 - b) Zuschüsse für Maßnahmen, die nicht im laufenden Haushaltsjahr abgeschlossen werden, können nur auf Antrag im Einzelfall ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Der Antrag ist bis spätestens 15. Oktober des laufenden Haushaltsjahres beim Diakonischen Werk zu stellen.
 - c) Zugesagte Zuschüsse für Maßnahmen über mehrere Haushaltsjahre bleiben hiervon unberührt.
- 5) Das Diakonische Werk behält sich vor, zugesagte Haushaltsmittel in Raten auszuzahlen. Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf Konten der Verwaltungsstellen der Rechtsträger.

Änderungen der Zuschussvoraussetzungen sind dem Diakonischen Werk anzuzeigen.
- 6) Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse unterliegt der Prüfung durch das Diakonische Werk.

Die ordnungsgemäße Verwendung ist durch Vorlage des Jahresabschlusses bis spätestens 15.03. des Folgejahres bzw. durch Vorlage der Endabrechnung bis spätestens 8 Wochen nach Abschluss einer Einzelmaßnahme (einschl. Investitionen) nachzuweisen.
Dies gilt nicht für personenbezogene Einzelfallhilfen sowie Einzelhilfen bis 500,00 €.

Überzahlungen sind dem Diakonischen Werk zu erstatten.
Bei Betriebskostenzuschüssen (laufenden Zuschüssen) wird im Falle einer Rückforderung der überzahlte Betrag mit der nächstfälligen Rate verrechnet.

2. Allgemeine Fördermöglichkeiten

2.1 Ambulante Dienste/Verwaltungskosten der Synodalverbände

1) Zweck:

Der Zuschuss dient dem Aufbau und der Durchführung ambulanter diakonischer Beratungsdienste in den Synodalverbänden

2) Antragsberechtigte:

Synodalverbände

3) Voraussetzungen:

- a) Beratungstätigkeiten
- allgemeine soziale Beratung -
z. B. Schwangerschaftskonfliktberatung, Suchtberatung, Flüchtlingssozialarbeit, Jugendhilfe, Schuldnerberatung und anderes mehr.
- b) Beschäftigung staatlich anerkannter Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen oder entsprechender Fachkräfte in der Sozialarbeit.
- c) Bedarf muss durch Vorlage des Haushaltsplanes/Stellenplanes nachgewiesen werden.
- d) Antragsfrist: 15.11. des Vorjahres.
- e) Verwendungsnachweis: Vorlage der Jahresrechnung

4) Bemessung des Zuschusses:

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | ambulante Dienste Pauschalzuwendung | 35.920,00 € |
| b) | Verwaltungskosten
10 % des Zuschusses für die ambulanten Dienste | 4.080,00 € |

5) Sonstiges:

Rücklagenbildung bis zu einer Höhe von bis zu 10 % des Zuschusses pro Jahr ist unschädlich, solange nicht insgesamt 50 % der Personalkosten überschritten werden.

2.2 Kindertagesstätten

1) Zweck:

Der Zuschuss dient der Finanzierung kirchlicher Arbeitsanteile in Kindertagesstätten.

2) Antragsberechtigt:

Ev.-ref. Kirchengemeinden, die Träger von evangelisch-reformierten Kindertagesstätten sind sowie privatrechtlich selbständige Einrichtungen, die Vollmitglied des Diakonischen Werks der Ev.-ref. Kirche und Träger einer evangelisch-reformierten Kindertagesstätte sind.

Anträge können für neu zu gründende Kindertagesstätten gestellt werden. Bei Übernahme von bereits bestehenden Kindertagesstätten aus nicht reformierter Trägerschaft durch antragsberechtigte Träger ist eine Förderung nach einer Wartefrist von 5 Jahren möglich. Bereits in die Förderung aufgenommene Kindertagesstätten sind durch Übernahme durch einen antragsberechtigten Träger nicht von der Wartefrist betroffen.

Die Aufnahme einer Kindertagesstätte in die Förderung erfolgt durch Beschluss des Diakonieausschusses.

3) Voraussetzungen:

- a) Die religionspädagogische Arbeit wird in Anbindung an die Ev.-ref. Kirchengemeinde / Landeskirche sichergestellt, in der die Kindertagesstätte liegt.
Diese Anbindung wird sichergestellt durch:
- die Beschreibung und Umsetzung verbindlicher Standards, die die Anbindung und Zusammenarbeit mit Kirchengemeinde/Landeskirche /Diakonischem Werk sicherstellt. Z. B. die Einführung eines Qualitätsmanagements. In Nds. förderfähig: QMSK
 - verpflichtende Teilnahme der leitenden Mitarbeitenden an den Leitungsrunden, die von der KiTa-Fachberatung 4x jährlich angeboten werden
 - verpflichtende Teilnahme an Fortbildungen zum religionspädagogischen Kontext für Mitarbeitende in Kitas sowie
 - verpflichtende Teilnahme für neue Mitarbeitende an Einführungstagen
- b) Einrichtungen müssen vom Landesjugendamt anerkannt sein (Betriebsgenehmigungen).
- c) Antragsfrist: 15.11. des Vorjahres
- d) Verwendungsnachweis: Vorlage der Jahresrechnung

4) Bemessung des Zuschusses:

a) Kindertagesstätten/-krippen:

aa) 2.883,00 € pro Jahr Betriebskostenzuschuss pro heimaufsichtlich genehmigter Gruppe

ab) Fachberatung für in Niedersachsen liegende Kindertagesstätten
(wird durch das Diakonische Werk sichergestellt)

2.3 Tagesaufenthalte der Wohnungslosen

- 1) Zweck:
Der Zuschuss dient der Durchführung der ambulanten diakonischen Wohnungslosenhilfe.
- 2) Antragsberechtigt:
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinden/Synodalverbände
- 3) Voraussetzungen:
 - a) Kosten-/Finanzierungsplan mit Ausweisung des Eigenanteils
 - b) Antragsfrist: 15.11. des Vorjahres.
 - c) Verwendungsnachweis: Vorlage der Jahresrechnung
- 4) Bemessung des Zuschusses:
Pauschale Förderung in Höhe von bis zu 15.000,00 € zur Finanzierung des Eigenanteils des Trägers durch das Diakonische Werk.
(max. 4 % des Gesamthaushaltes)

2.4. Schuldnerberatungsstellen

- 1) Zweck:
Überschuldung ist in vielen Fällen das nächstfolgende Problem von Arbeitslosigkeit und Mitursache psycho-sozialer Schwierigkeiten insbesondere in Familien; diese Förderung soll helfen, gezielt Schuldnerberatung in kirchlich-diakonischen Diensten anzubieten.
- 2) Antragsberechtigt:
- Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche
- 3) Voraussetzungen:
 - a) Beschäftigung qualifizierter Mitarbeiter/innen mit entsprechender Zusatzausbildung
 - b) Antragsfrist: 15.11. des Vorjahres
 - c) Verwendungsnachweis: Vorlage der Jahresrechnung
- 4) Bemessung des Zuschusses:
10 % der Personalkosten, max. 4.090,00 €/Jahr

2.5. Förderung gemeindediakonischer Aufgaben

1) Zweck:

Das diakonische Engagement in den Kirchengemeinden soll mit den nachstehenden gesamtkirchlichen Förderungen in besonderer Weise gefördert und unterstützt werden.

2.5.1. Rüstzeiten durch das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche

1) Zweck:

Rüstzeiten für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dienen in erster Linie der geistig-seelischen Zurüstung. Sie sollen gleichzeitig Ausdruck des Dankes und der Anerkennung sein und der Begegnung dienen. Rüstzeiten sollen die gemeindediakonischen Aktivitäten stärken.

2) Anmeldeberechtigt:

- Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

3) Voraussetzungen:

- Siehe jeweils gesonderte Einladungen

4) Sonstiges:

Für vom Diakonischen Werk selbst durchgeführte Rüstzeiten wird eine Förderung in Höhe von 1/3 der Teilnahmekosten zur Verfügung gestellt.

Die Kirchengemeinden und Synodalverbände sind gebeten, die restlichen Teilnahmekosten für die Teilnehmenden zu übernehmen.

Wo dies nicht möglich ist, wird der Betrag direkt von den Teilnehmenden erhoben.

Reisekosten können nicht übernommen werden.

2.5.1. Freizeiten für besonders benachteiligte Menschen

- 1) Zweck:
- 2) Die Förderung von Freizeiten für die Zielgruppe der Suchtkranken, Blinden/Taubblinden, Körperbehinderten, Arbeitslosen, Wohnungslosen und psychisch Kranken ermöglicht diesen Gruppen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und dient der geistig-seelischen Zurüstung und Erholung.
- 2) Anmeldeberechtigt:
 - Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche
- 3) Voraussetzungen:
 - Vorlage eines kurzen Kosten- und Finanzierungsplans
- 3) Bemessung des Zuschusses:

Es wird pro Tag und Teilnehmer eine Förderung in Höhe von 10,00 € zur Verfügung gestellt.

3. Fördermöglichkeiten in besonderen Fällen

3.1 Investitionskosten

1) Zweck:

Erforderliche Investitionen in diakonischen Bereichen sollen ermöglicht werden; der Zuschuss soll helfen, erforderliche Eigenanteile der Träger aufzubringen.

2) Antragsberechtigt:

- Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

3) Voraussetzungen:

- a) Anträge sind in jedem Fall vor Maßnahmebeginn zu stellen
Antragsunterlagen werden durch die Geschäftsstelle des Diakonischen Werks übersandt. Eine De-Minimis-Erklärung ist erforderlich.
- b) Anträge sind bis zum 15.11. des vorangehenden Haushaltsjahres zu stellen.
- c) Es wird eine Beteiligung des Antragstellers – in der Regel 50 % des durch den Träger aufzubringenden Eigenanteils – erwartet.
- d) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Kostenschätzung des Architekten (nach Möglichkeit DIN 276) bzw.
 - Kostenvoranschläge für die Ausstattungsgegenstände
 - Fachlich geprüfte Bauplanung
 - Konzeptionsbeschreibung
 - Kosten- und Finanzierungsplan
- e) Bei Investitionsanträgen liegt es im Ermessen der Geschäftsführung, welche Sachverständige eingeschaltet werden.
(z. B. KiTa-Fachberatung; Bauabteilung des Landeskirchenamts)
- e) Bei einer Förderung aus der Rücklage des Diakonischen Werks ist die Zustimmung des Moderaments der Gesamtsynode erforderlich.
- f) Es gelten die durch den Diakonieausschuss festgelegten Bewilligungsbedingungen

4) Bemessung des Zuschusses:

Das Diakonische Werk entscheidet im Einzelfall.
Die Höchstfördersumme beträgt 80.000,00 €.

3.2. Neue Projekte/Maßnahmen

- 1) Zweck:
Förderung neuer diakonischer Einrichtungen oder Maßnahmen

- 2) Antragsberechtigt:
- Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

- 3) Voraussetzungen:
 - a) Es ist ein Gesamtfinanzierungsplan vorzulegen.
 - b) Art und Höhe des beantragten Zuschusses sind zu begründen.

- 4) Bemessung des Zuschusses:
Das Diakonische Werk entscheidet im Einzelfall.

3.3 Zuschüsse für Einzelfallhilfen

1) Zweck:

Die Einzelfallhilfe dient der schnellen und unbürokratischen Hilfsmöglichkeit durch Kirchengemeinden, Beratungsstellen und Einrichtungen in konkreten Notsituationen einzelner Menschen oder Familien.

2) Antragsberechtigt:

- Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

3) Voraussetzungen:

Folgende Informationen sind zur Begründung des Antrages darzulegen:

- a) Kurze Darlegung der (Not-)Situation / Beschreibung der Maßnahme
- b) Erklärung der beantragenden Dienststelle zur Einkommenssituation des Hilfesuchenden
- c) vereinfachter Kosten- / Finanzierungsplan unter Angabe der Beteiligung des beantragenden Trägers

4) Bemessung des Zuschusses:

Nach Bedarf.

Das Diakonische Werk geht davon aus, dass die Antragsteller sich angemessen (in der Regel zur Hälfte) an der Hilfe beteiligen.

5) Sonstiges:

- a) Aus Gründen des besonderen Datenschutzes ist die Namenspreisgabe der Hilfesuchenden nicht erforderlich
- b) Anträge auf Einzelfallhilfen können auch durch die hauptberuflich mit der Sozialberatung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsträger in deren Auftrag erfolgen.

3.4. Krisenfonds (Ehemals Sonderfonds zur Bekämpfung von Armut)

1. Zweck:

Aus dem Fonds sollen Kirchengemeinden, Synodalverbände und andere diakonische Rechtsträger in der Evangelisch-reformierten Kirche bei Aufbau und Weiterentwicklung armutsbekämpfender Projekte unterstützt werden. Dazu gehören auch Bildungsbeihilfen für Kinder aus ärmeren Verhältnissen oder die von Armut bedroht sind.

Darüber hinaus werden mit den Sonderfonds Initiativen und Hilfen aus den Gemeinden und Synodalverbänden der Ev.-ref. Kirche unterstützt. Aus dem Fonds sollen besonders Maßnahmen gefördert werden, die

- Beratung und Unterstützung in Krisensituationen bieten,
- Soforthilfen in Krisensituationen bieten,
- Hilfe zur Selbsthilfe ermöglichen,
- die Kommunikation ermöglichen und verbessern,
- die Begegnung fördern,
- die Integration unterstützen.

2. Antragsberechtigt:

Kirchengemeinden, Synodalverbände und andere diakonische Rechtsträger in der Evangelisch-reformierten Kirche.

3. Voraussetzungen:

- a) Antragstellung vor Beginn der Maßnahme
- b) Vorlage eines Maßnahmekonzeptes
- c) Kosten-/ Finanzierungsplan mit Ausweisung des Eigenanteils
- d) Besonders gefördert werden Projekte mit hohem ehrenamtlichen Engagement
- e) Verwendungsnachweis: Kurzer Projektbericht und Projektabrechnung

4. Bemessung des Zuschusses:

a) für Maßnahmen:

- Es wird ein angemessener Eigenanteil der Kirchengemeinde erwartet.
- Die Höchstfördersumme pro Maßnahme beträgt 15.000,00 €.
- Es sind keine Zuschüsse möglich für bereits beim Träger beschäftigtes Personal. Betriebskostenanteile für Gebäude des Trägers sind – bis auf im Rahmen der Projekte zusätzlich entstehende Heizkosten – nicht möglich.

b) für Kooperationen:

- Finanzierung gemeindeübergreifender Kooperationen mit öffentlichen und freien Trägern für eine Laufzeit von fünf Jahren mit insgesamt bis zu 10.000,00 €.
- Es wird ein angemessener Eigenanteil der Kirchengemeinde erwartet.

c) Einzelfallhilfen aus dem Krisenfonds:

- analog Richtlinie 3.3.
- Die finanzielle Beteiligung der Antragsteller ist für Einzelfallhilfen im Rahmen der Vergabe aus dem Krisenfonds ausgesetzt.

5. Schlussbemerkung:

- Der Diakonieausschuss entscheidet über vorliegende Anträge im Rahmen des Aufgabenverteilungsplans.

3.5. Fort- und Weiterbildung

1) Zweck:

Der schnelle gesellschaftliche Wandel erfordert ständige Fort-/Weiterbildung der im diakonischen Bereich tätigen Mitarbeiter/innen. Das Diakonische Werk nimmt hier im Rahmen seiner Möglichkeiten seine Mitverantwortung wahr.

2) Antragsberechtigt:

- Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

3) Voraussetzungen:

- a) Der fachliche Zusammenhang der Fort-/Weiterbildung mit dem diakonischen Tätigkeitsfeld des Teilnehmers ist nachzuweisen.
- b) Es ist ein Kosten-/Finanzierungsplan vorzulegen.
- c) Verwendungsnachweis: Teilnahme-Bescheinigung

4) Bemessung des Zuschusses:

Das Diakonische Werk übernimmt 50 % der angemessenen Teilnehmergebühren, höchstens jedoch bis zu 1.000,00 €

Für die stationäre Pflege, teilstationäre Pflege und ambulante Pflege gelten die Anlagen zu den Zuschussrichtlinien.

5) Sonstiges:

- a) Für vom Diakonischen Werk selbst durchgeführte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Tagungen wird in der Regel ein Teilnahmebeitrag in Höhe der Unterbringungs- und Verpflegungskosten erhoben; Reisekosten können nicht übernommen werden.
- b) zu Rüstzeiten: siehe Punkt 2.5.2.

3.6. Fort- und Weiterbildung in der ambulanten, der teilstationären und stationären Pflege nach dem Nieders. Wohlfahrtsfördergesetz

1) Zweck:

Der schnelle gesellschaftliche Wandel erfordert ständige Fort-/Weiterbildung der im diakonischen Bereich tätigen Mitarbeiter/innen. Das Diakonische Werk nimmt hier im Rahmen seiner Möglichkeiten seine Mitverantwortung wahr.

2) Antragsberechtigt:

- Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

3) Voraussetzungen:

- a) Es handelt sich um eine Qualifizierungsmaßnahme zur Weiterentwicklung des Leistungsangebotes und zur Aktualisierung des pflegfachlichen Wissens und der fachlichen Kompetenzen des Managements.
- b) Vorlage eines Fort- und Weiterbildungsplans der Einrichtung für das aktuelle Förderjahr .
- c) Verwendungsnachweis: entsprechend der Richtlinie des Landes

4) Bemessung des Zuschusses:

Fördersumme pro Jahr und je Einrichtung in der stationären Pflege je Träger:

Berechnungsparameter:

- bis zu 70 Plätze: max. bis zu 3.000,00 €
- ab 71 Plätze bis 101 Plätze: max. bis zu 4.500,00 €
- ab 102 Plätze: max. bis zu 6.000,00 €

Fördersumme pro Jahr und je Einrichtung in der teilstationären Pflege je Träger:

Berechnungsparameter:

1 – 30 Plätze: max. bis zu 1.500,00 €

Fördersumme pro Jahr und je Einrichtung in der ambulanten Pflege je Träger:

Berechnungsparameter:

- 0 bis 20 Vollzeitstellen: max. bis zu 2.000,00 €
- ab 20,01 bis 50 Vollzeitstellen: max. bis zu 3.500,00 €
- ab 50,01 Vollzeitstellen: max. bis zu 5.000,00 €

5) Sonstiges:

Es gilt das Antrags- und Nachweisverfahren des Landes Niedersachsen.

3.7. Sonstige Förderungen

Diese Richtlinien enthalten die Fördermöglichkeiten für Schwerpunktbereiche des gesamtkirchlichen Diakonischen Werkes.

Für Förderungen, die aus der Finanzhilfe nach dem Nieders. Wohlfahrtsfördergesetz erfolgen, gelten für das Antrags- und Nachweisverfahren die Bestimmungen des Landes Niedersachsen.

Darüberhinausgehende Unterstützungen diakonischer Arbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche sind im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen (Nr. 1) auf Antrag möglich. Der Diakonieausschuss entscheidet im Einzelfall.

Leer, den 07.10.2022